

Diplomprüfung aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht

24. Februar 2016, HS 230

Universität Salzburg

I.

D möchte eines seiner teuren Bilder (ein Gemälde im Wert von 330.000 €) mit einem neuen Bilderrahmen versehen lassen, weil ihm der alte Bilderrahmen nunmehr zu extravagant erscheint. Er wendet sich daher an den Galeristen G (dem der Wert des Gemäldes bekannt ist) und erteilt ihm den Auftrag, das Bild neu einrahmen zu lassen. Als die Ehefrau (E) des D, die sich mit D gerade in einem Scheidungskrieg befindet und nichts gegen einen kleinen finanziellen „Nadelstich“ gegen ihren Mann einzuwenden hat, von diesem Auftrag erfährt, sucht sie G auf und eröffnet ihm folgenden Plan: G soll von dem Originalgemälde (dessen Wert auch die E kennt) eine Kopie herstellen, diese Kopie einrahmen und dem D das kopierte Bild samt neuem Rahmen „auftragsgemäß“ zurückgeben; das Originalbild dagegen soll G anschließend verkaufen; der aus diesem Verkauf erzielte Erlös soll dann zwischen G und E aufgeteilt werden. Der ohnehin ständig in finanziellen Schwierigkeiten befindliche G ist schnell überredet und schreitet zur Tat. Er stellt vom Originalgemälde eine möglichst originalgetreue Kopie her, rahmt diese ein und gibt die Kopie an D zurück. Auch ein Käufer für das Originalbild ist schnell gefunden: Der mit G befreundete windige Kunsthändler K kauft das Gemälde um 300.000 € nachdem ihn G vollständig über die Herkunft des Gemäldes aufgeklärt hat.

Wie vereinbart, teilen E und G das Geld untereinander auf, setzen dieses aber sogleich wieder um: G veranlagt die 150.000 € bei seiner Hausbank, gibt dabei jedoch gegenüber dem Bankangestellten auf dessen Nachfrage nach der Herkunft des Geldes wahrheitswidrig an, das Geld von seiner verstorbenen Tante geerbt zu haben. E erfüllt sich einen lang ersehnten Wunsch, indem sie sich beim Schmuckhändler S um 150.000 € ein Brillantcollier und einen dazu passenden Brillantring kauft. Den neugierigen S klärt sie im Zuge des Verkaufsgesprächs über die wahre Herkunft des Geldes auf. S nimmt die 150.000 € dennoch als Kaufpreis an, weil er die „Geschichte“ insgesamt genial findet und ohnehin der Meinung ist, dass Bargeld niemals „stinke“.

Einige Zeit später taucht D zufällig im Geschäft des Kunsthändlers K auf, um sich einige Bilder anzusehen. Unter einigen anderen Bildern entdeckt D zu seiner völligen Überraschung sein Gemälde, zumal dieses noch immer mit dem alten, extravaganten Bilderrahmen versehen ist. Schnell ist ihm der Schwindel klar. D droht dem K daher mit einer Strafanzeige, falls ihm dieser das Gemälde nicht sofort herausgibt. K ist mit der Situation überfordert, stößt den D überraschend beiseite und ergreift die Flucht. Durch den Stoß verliert D das Gleichgewicht, stürzt zu Boden und zieht sich durch den Aufprall eine leichte Ellenbogenprellung am rechten Arm zu.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von D, E, G, K und S!

II.

1. Gegen den Rechtsanwalt R läuft ein Ermittlungsverfahren wegen § 207a Abs 3 Satz 2, erster Fall StGB. R ist dringend verdächtig, Filme mit pornographischen Darstellungen unmündiger Personen aus dem Internet auf seinem Kanzleicomputer heruntergeladen zu haben. Der Staatsanwalt möchte nun zu Beweis Zwecken an den Computer gelangen, der sich in den Räumlichkeiten der Kanzlei befindet.

a) **Unter welchen Voraussetzungen ist die vom Staatsanwalt zu ergreifende Ermittlungsmaßnahme im vorliegenden Fall zulässig?**

b) R will einwenden, dass es sich bei dem Computer um den Kanzleicomputer handelt und sich auf diesem somit Informationen befinden, die dem anwaltlichen Berufsgeheimnis unterliegen. **Wozu würden Sie ihm raten?**

2. U ist wegen Diebstahls (§ 127 StGB) angeklagt. Nach Durchführung einer Hauptverhandlung spricht das zuständige Gericht U wegen § 127 StGB schuldig. Außerdem widerruft das Gericht eine bedingte Strafnachsicht in Höhe von 15 Monaten Freiheitsstrafe, die U in einem früheren Strafverfahren gewährt wurde, weil U in der Probezeit erneut straffällig geworden ist. U möchte alleine gegen den Widerruf der bedingten Strafnachsicht vorgehen.

Welches Rechtsmittel kann er ergreifen? Mit welcher Begründung? Welches Gericht entscheidet über das Rechtsmittel?

3. Der Staatsanwalt erhebt gegen V Anklage gem § 287 Abs 1 iVm § 75 StGB, weil er im Zustand voller Berausung mehrfach mit dem Messer auf den W eingestochen und ihn vorsätzlich getötet habe. Nachdem der Staatsanwalt die Anklage einbringt, holt das Gericht noch vor Anordnung der Hauptverhandlung ein Gutachten eines Sachverständigen ein; dieser kommt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass V den W zwar im Rausch, aber nicht im Vollrausch getötet hat. Das Gericht hat keinen Zweifel an der Richtigkeit des Sachverständigen-Gutachtens.

a) **Bei welchem Gericht hat der Staatsanwalt die Anklage eingebracht?**

b) **Was hat das Gericht in dieser Situation bei korrekter Vorgangsweise zu tun?**

c) **Das Gericht holt erst im Zuge der Hauptverhandlung das Gutachten ein.**

aa) **Wie ist nunmehr die korrekte Vorgangsweise des Gerichts?**

bb) Das Gericht geht korrekt vor. Der Verteidiger des V ist damit aber nicht einverstanden. **Was kann er dagegen unternehmen? Mit Aussicht auf Erfolg?**

4. Der Staatsanwalt bringt gegen den 20-jährigen B einen Strafantrag wegen § 107a StGB ein. Zugleich beantragt der Staatsanwalt die Erledigung des Verfahrens durch schriftliche Strafverfügung. B wird zum Vorwurf vernommen und verzichtet nach Information über die Folgen ausdrücklich auf die Durchführung einer Hauptverhandlung. Das Gericht verhängt gegen den anwaltlich vertretenen B daraufhin mittels schriftlicher Strafverfügung eine 11-monatige Freiheitsstrafe, wobei 8 Monate bedingt nachgesehen werden.

a) **Welches Gericht war für die Verhängung der schriftlichen Strafverfügung zuständig und welche Fehler hat es dabei begangen?**

b) B bringt den **Einspruch** gegen die Strafverfügung nicht rechtzeitig ein. Nach einem Gespräch mit der im Strafrecht kundigen Jus-Studentin R will er nun aber doch etwas gegen die Verfügung unternehmen. **Was kann B jetzt noch tun?**